

GENERALVERTRAG
zum Kraftwerksareal des Rheinhafen-Dampfkraftwerks Karlsruhe der EnBW

Die **Stadt Karlsruhe**,
Lammstraße 7a, 76133 Karlsruhe
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Dr. Frank Mentrup,
dieser vertreten durch das Liegenschaftsamt

- nachstehend „Stadt“ genannt -

und

EnBW Energie Baden-Württemberg AG,
Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe,
vertreten durch den Vorstand

- nachstehend „EnBW“ genannt -

schließen folgenden Vertrag:

Präambel

Die EVGA Grundstücks- und Gebäudemanagement GmbH & Co. KG – eine Tochtergesellschaft des Vorhabenträgers, an der dieser alle Anteile hält – ist Eigentümerin der Flurstücke Nr. 14609, 14609/1, 14799, 14800, 14800/1 auf Karlsruher Gemarkung. Die Stadt Karlsruhe ist Eigentümerin des Flurstücks 14798. Das Flurstück 14800/2 steht im Eigentum zu $\frac{3}{4}$ der EVGA Grundstücks- und Gebäudemanagement GmbH & Co. KG und zu $\frac{1}{4}$ der Stadtwerke Karlsruhe GmbH. Auf diesen Flurstücken befindet sich das Kraftwerksareal Rheinhafen-Dampfkraftwerk Karlsruhe (RDK), auf dem sich gegenwärtig acht Kraftwerksblöcke befinden: Die stillgelegten Blöcke 1, 2, 3, 5 und 6, die in der Netzreserve befindlichen Blöcke RDK 4S (gasgefeuert) sowie 7 (kohlegefeuert) sowie der im kommerziellen Betrieb befindliche Block 8 (kohlegefeuert).

Die EnBW beabsichtigt, auf den Flst. Nr. 14799, 14609 und 14800 des Kraftwerksgeländes ein Gas- und Dampfturbinenkraftwerk (GuD) als neuen Block 9 zu errichten und die bestehenden Blöcke 7 und – perspektivisch – 4S sowie 8 stillzulegen. Damit soll die Nutzung des Brennstoffs Kohle am Standort Karlsruhe signifikant verringert und der Ausstieg aus der Kohleverstromung am Standort eingeleitet werden. Hinsichtlich Block 7 strebt EnBW eine endgültige Stilllegung an, kann darüber aber nicht unabhängig von Dritten entscheiden: Die Anlage ist derzeit als Reservekraftwerk bis einschließlich 31. März 2031 ausgewiesen; für sie gilt infolge dessen ein Stilllegungsverbot gem. § 13b Abs. 5 S. 1 EnWG. Die Entscheidung über die Fortdauer der Ausweisung des Blocks 7 als Reservekraftwerke über die aktuelle Ausweisung hinaus und nach Inbetriebnahme von Block 9 liegt im Beurteilungsspielraum des Übertragungsnetzbetreibers TransnetBW und hängt von einer Genehmigung durch die Bundesnetzagentur nach § 13b EnWG ab. Dabei wird angestrebt, den Block 7 am Standort dauerhaft außer Betrieb zu nehmen, sobald der Block 7 nicht mehr als Reservekraftwerk ausgewiesen ist. Hinsichtlich Block 8 ist geplant, diesen spätestens nach der gesicherten Inbetriebnahme des Blockes 9 gem. § 13b Abs. 1 EnWG zur Stilllegung anzumelden, wobei die EnBW angibt, dass Block 8 voraussichtlich im Rahmen der Netzreserve auf Anforderung des Übertragungsnetzbetreibers mit deutlich reduzierter genehmigter Betriebsstundenzahl weiterbetrieben werden muss.

Der neue Kraftwerksblock 9 soll – ebenso wie bislang die bisherigen Blöcke – Energie für weite Teile des Landes Baden-Württemberg erzeugen. Nur ein geringer Teil dieser Energie wird auf Gemarkung der Stadt Karlsruhe verbraucht. Die wesentlichen Auswirkungen, wie etwa die Baumassen, die Immissionen oder Ver- und Entsorgungsfragen treten jedoch unmittelbar innerhalb des Gebiets der Stadt Karlsruhe und im unmittelbaren Umland auf.

Neben dem vorliegenden Vertrag schließen die EnBW und die Stadt einen Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Rheinhafen-Dampfkraftwerk Block 9, Fettweisstraße 60, Rheinhafen“ ab. Der Durchführungsvertrag fokussiert sich inhaltlich auf das vorbeschriebene Vorhaben der EnBW und die hierfür benötigten Flächen. Der vorliegende Generalvertrag betrifft demgegenüber das gesamte Kraftwerksareal der EnBW. Er soll dessen Nutzung langfristig regeln und in diesem Kontext auch den Rahmen für die Entwicklung und Umsetzung eines Nachnutzungskonzeptes setzen. Das gilt insbesondere auch für die Bereiche der bislang bestehenden und bereits außer Betrieb genommenen oder in den kommenden Jahren außer Betrieb zu nehmenden Kraftwerksanlagen.

Die Stadt Karlsruhe will vor dem Hintergrund ihrer Doppelstrategie, die sowohl auf aktiven Klimaschutz als auch auf die Anpassung an die Folgen des Klimawandels abzielt, in diesem Kontext Klimaschutz- sowie Klimaanpassungsmaßnahmen verwirklichen. Sie strebt zudem an, die vom bestehenden Kraftwerksareal ausgehenden Auswirkungen soweit als möglich zu reduzieren. Die

EnBW wird sich bemühen, auch in Zukunft Maßnahmen zu ergreifen, die diese Auswirkungen auf ein möglichst geringes Maß reduzieren. Sie beabsichtigt, das neue GuD nur für eine Übergangszeit mit dem Brennstoff Erdgas zu betreiben. Zentrales Ziel der EnBW und der Stadt ist der möglichst zeitnahe klimaneutrale Betrieb dieser Anlagen durch Umstellung auf regenerativ erzeugten Wasserstoff. Im Rahmen der im Januar 2026 erfolgten Einigung zwischen EU-Kommission und Bundesregierung zur nationalen Kraftwerksstrategie wurde unter anderem festgelegt, dass zwischen 2032 und 2035 zwei Ausschreibungen erfolgen sollen, in denen für voraussichtlich jeweils 2 GW Gaskraftwerksleistung eine Förderung für eine frühere Umstellung auf die Nutzung von Wasserstoff in Aussicht gestellt wird (sog. „Wasserstoffauktionen“). Ein nationales Gesetz hierzu soll dem Vernehmen nach bis 2030 vorliegen. Bereits der Brennstoffwechsel (Fuel Switch) von Kohle zu Erdgas stellt einen ersten wichtigen Schritt zur Erreichung dieses Ziels dar. Der Standort Karlsruhe ist für die EnBW ein zentraler Standort, der für die zukünftigen Herausforderungen der Energiewende aufgrund der guten Infrastruktur und der planungsrechtlichen Grundvoraussetzungen einen hohen Wert hinsichtlich der künftigen Entwicklung als Energiestandort hat. Aus Sicht der Stadt und der EnBW soll die vorrangige Nutzung des Kraftwerksareals als Energiestandort – auch für Fernwärmeerzeugung insbesondere aus erneuerbaren Energien mit und durch den lokalen Fernwärmeversorger Leitlinie der weiteren Nutzungskonzeption sein.

§ 1

Sachstand

1. Auf dem aus den Flurstücken Nr. 14609, 14609/1, 14799, 14800, 14800/1, 14800/2 sowie 14798 bestehenden Kraftwerksareal, das im Westen an den Rhein und im Norden an den Rheinhafen angrenzt, betreibt die EnBW ihren Kraftwerksstandort RDK. Dort befinden sich gegenwärtig acht Kraftwerksblöcke: Die stillgelegten Blöcke 1, 2, 3, 5 und 6, die in der Netzreserve befindlichen Blöcke RDK 4S und 7 sowie der im kommerziellen Betrieb befindliche Block 8.

Eine große im Norden gelegene Teilfläche des vorgenannten Kraftwerksareals wird bislang als Kohlelager nebst zugehörigen Anlagen genutzt. Neben den vorgenannten Kraftwerksblöcken befinden sich zugehörige Nebenanlagen auf dem Kraftwerksgelände. Hierzu zählen neben dem Kohlelager insbesondere Kohlefördereinrichtungen, die zur Kühlwasserzu- und -abfuhr, Kühlwasseraufbereitung und Kühlwassernutzung benötigten Anlagen und ein Kühlturm.

Auf dem Kraftwerksareal wird neben Strom auch Fernwärme erzeugt. Derzeit beträgt die auskoppelbare Fernwärmeleistung ca. 220 MW. Die EnBW weist darauf hin, dass die Fernwärme derzeit ausschließlich aus RDK 8 ausgekoppelt werden kann und diese Möglichkeit

ab erwarteter Ausweisung des Blocks als Reservekraftwerk gem. § 7 Abs. 1 NetzResV entfällt. Aus diesem Grund finden derzeit Gespräche zwischen der EnBW und den Stadtwerken Karlsruhe über die Fernwärmelieferung aus RDK 9 statt.

2. Das Vorhaben der EnBW, ein neues GuD auf dem Areal zu errichten, lässt sich nicht auf Basis des geltenden Planrechts, insbesondere der Bebauungspläne Nr. 614 und Nr. 779, umsetzen. Die Schaffung neuen Planrechtes ist somit erforderlich.

Der parallel zu schließende Durchführungsvertrag hat primär die Planung und Durchführung des konkreten Vorhabens der Errichtung eines GuD und eines Notstromaggregates und der zugehörigen bzw. in diesem Zusammenhang benötigten weiteren Anlagen zum Gegenstand und beschränkt sich hinsichtlich des Vertragsgebietes grundsätzlich auf den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Die Herstellung des GuD schafft jedoch die Voraussetzung für die Stilllegung der Blöcke 7 und – perspektivisch – 4S und 8. Mit dieser Stilllegung wird ein großer Teil der auf dem Kraftwerksareal befindlichen Anlagen, insbesondere das Kohlelager und die Anlagen zur Kohlelogistik und Kohlebehandlung, dauerhaft nicht mehr benötigt. Sie sollen ebenso wie die Anlagen und Gebäude der bereits stillgelegten Blöcke 1, 2, 3, 5 und 6 einer Nachnutzung zugeführt bzw. mittel-/langfristig rückgebaut werden.

§ 2

Vertragsgebiet

Das Vertragsgebiet besteht aus denjenigen Flächen, die im als **Anlage 1** beigefügten Lageplan blau eingefärbt sind.

§ 3

Umstellung der Kraftwerksanlagen auf erneuerbare Energien

Die EnBW hat sich gegenüber der Öffentlichkeit zu einem klar definierten Reduktionspfad mit dem Ziel der Klimaneutralität ab 2035 verpflichtet. Um dieses Ziel zu erreichen, soll auch Block 9 am Standort Karlsruhe so ausgelegt und errichtet werden, dass er – ggf. mit klar definierten Nachrüstungen - auf den Betrieb mit regenerativ erzeugtem Wasserstoff umgestellt werden kann.

1. Die EnBW verpflichtet sich, Block 9 auf den Betrieb mit Wasserstoff umzurüsten und ausschließlich regenerativ erzeugten Wasserstoff zu verwenden, sobald folgende Voraussetzungen vorliegen:

- technische Verfügbarkeit von Wasserstoff am Netzverknüpfungspunkt in Karlsruhe,
- tatsächliche Verfügbarkeit der benötigten Menge an regenerativ erzeugtem Wasserstoff,
- regulatorische Preisparität zwischen regenerativ erzeugtem Wasserstoff und Erdgas,
- Ablauf des 31.12.2034 und
- Erhalt der erforderlichen öffentlich-rechtlichen Zulassungsentscheidung für die Umrüstung, welcher nicht schuldhaft, z.B. durch Ausbleiben einer rechtzeitigen Antragstellung, verhindert werden darf.

Zur Ermittlung der regulatorischen Preisparität werden den Brutto-Kosten für den Bezug von Erdgas, d.h. Produktkosten inkl. sämtlicher zu tragender Steuern und Abgaben, die Brutto-Kosten für den regenerativ erzeugten Wasserstoff, d.h. Produktkosten inkl. sämtlicher zu tragender Steuern und Abgaben und abzüglich aller Entlastungen und Förderungen für den Wasserstoffeinsatz, gegenübergestellt. Hierbei werden den Kosten des Erdgasbezugs ab dem 01.01.2035 zusätzlich die Kosten für die CO₂-Kompensation zugerechnet.

Die Umrüstung hat binnen 24 Monaten ab Erfüllung der der vorgenannten Voraussetzungen zu erfolgen.

2. Sobald die unter vorstehend Ziff. 1 genannten Voraussetzungen mit der Einschränkung erfüllt sind, dass am Netzverknüpfungspunkt Karlsruhe statt regenerativ erzeugtem Wasserstoff vorläufig nur ein alternatives CO₂-armes Wasserstoffprodukt¹ in der benötigten Menge zur Verfügung steht, ist die EnBW ebenfalls zur Umrüstung auf Wasserstoffbetrieb und zur alleinigen Verwendung von Wasserstoff für Block 9 verpflichtet. In diesem Fall ist die EnBW verpflichtet, nach ihrer Wahl für Block 9 entweder bilanziell regenerativ erzeugten Wasserstoff zu beziehen oder verbleibende CO₂-Emissionen in Scope 1 und 2 zu kompensieren. Die EnBW verzichtet hierbei darauf, CO₂-Einsparungen durch den Einsatz von Wasserstoff zu erzielen, der durch den Einsatz von Kernenergie CO₂-frei produziert wurde. Die EnBW ist verpflichtet, ausschließlich regenerativ erzeugten Wasserstoff zu verwenden, sobald die benötigte Menge an regenerativ erzeugtem Wasserstoff tatsächlich verfügbar ist und eine

¹ Ein CO₂-armes Wasserstoffprodukt ist insbesondere Wasserstoff, dessen Energiegehalt aus nicht erneuerbaren Quellen stammt und der in Bezug auf die Verringerung von Treibhausgasemissionen einen Mindestschwellenwert von 70 Prozent des Vergleichswerts für fossile Brennstoffe für erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs erreicht, der in der nach Art. 29a Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung vom 13. Juni 2024 angenommenen Methode für die Bewertung der durch erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs und wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe erzielten Treibhausgasemissionseinsparungen festgelegt ist.

regulatorische Preisparität zwischen regenerativ erzeugtem Wasserstoff und Erdgas besteht.

Die Umrüstung hat binnen 24 Monaten ab Erfüllung der der vorgenannten Voraussetzungen zu erfolgen.

3. Solange die Verpflichtungen aus Ziff. 1 und Ziff. 2 nicht eingreifen, ist die EnBW verpflichtet, für Block 9 ab dem 01.01.2035 bilanziell regenerativ erzeugte Brenngase (z.B. Biomethan) zu beziehen, soweit und solange regulatorische Preisparität im Sinne der Ermittlungsmethode nach Ziff. 1 zwischen regenerativ erzeugten Brenngasen (z.B. Biomethan) und Erdgas besteht.

Solange die Verpflichtungen aus Ziff. 1, Ziff. 2 und Ziff. 3 Unterabs. 1 nicht eingreifen, ist die EnBW verpflichtet, verbleibende CO₂-Emissionen in Scope 1 und Scope 2 zu kompensieren, soweit nicht im EnBW-Konzern bereits anderweitig eine Kompensation erfolgt ist.

4. Ausgenommen von den Verpflichtungen aus Ziff. 2 Unterabs. 1 Sätze 2-4 und Ziff. 3 sind gesetzlich oder regulatorisch erzwungene Einsätze des Blocks 9 (z.B. bei strom- und spannungsbedingten Anpassungen der Wirk- oder Blindleistungserzeugung oder des Wirkleistungsnetzbezugs, sog. Redispatch, oder Notfalleinsätze), die außerhalb der Entscheidungsgewalt der EnBW liegen, soweit die durch die Verpflichtungen entstehende finanzielle Mehrbelastung der EnBW nicht an Dritte (z.B. die Veranlasser der regulatorisch erzwungenen Einsätze) weitergegeben werden kann.
5. Die Pflichten aus Ziff. 1 und Ziff. 2 zur Umrüstung auf Wasserstoff und zur Verwendung von Wasserstoff entfallen, soweit die in Ziff. 1 oder Ziff. 2 definierten Voraussetzungen für die Umrüstung auf Wasserstoffbetrieb nicht spätestens 20 Jahre nach dem Zeitpunkt der kommerziellen Inbetriebnahme des Blocks 9 vorliegen.
6. Die EnBW ist verpflichtet, der Stadt Karlsruhe bis zum 31.03. jedes Jahres, erstmals jedoch zum 02.01.2035, in Textform eine Mitteilung zu folgenden Punkten zukommen zu lassen:
 - Darlegung, welche der in Ziff. 1 und 2 genannten Anforderungen bislang nicht erfüllt sind, und Nennung der wesentlichen Gründe sowie Angabe, wann nach aktuellem Sachstand jeweils mit der Erfüllung zu rechnen ist sowie Mitteilung, ob es aus Sicht der EnBW der Änderung des Planungsrechtes bzw. der Änderung oder Schaffung vertraglicher Regelungen zur Erfüllung der Anforderungen bedarf;

- Darlegung, wie und in welchem Umfang die in Ziff. 3 geregelte Kompensationspflicht erfüllt wurde.

Wenn die Stadt dies wünscht, findet zeitnah nach Eingang einer Mitteilung eine Besprechung zur Erläuterung und Erörterung der Mitteilung und der dahinterstehenden aktuellen Rahmenbedingungen statt.

7. EnBW verpflichtet sich für den Fall, dass der Bundesgesetzgeber einen geeigneten gesetzlichen Rahmen für die in der Präambel erwähnten „Wasserstoffauktionen“ schafft, Block 9 an diesen Auktionen teilnahmeberechtigt ist, infolge der ausgeschriebenen Förderung nach Einschätzung der EnBW eine frühere Preisparität zwischen Erdgas und Wasserstoff im Sinne der Definition in der obigen Ziff. 1 am Ende erreicht werden kann und zum Zeitpunkt der Auktionsteilnahme überwiegend wahrscheinlich ist, dass die übrigen Voraussetzungen der Ziff. 1 zum Zeitpunkt der Umrüstung auf Wasserstoff erfüllt sein werden, mit Block 9 an einer solchen „Wasserstoffauktion“ teilzunehmen. Die Parteien sind sich einig, dass die Teilnahme an einer solchen Auktion ergebnisoffen ist und EnBW in keiner Weise für den Erfolg der Teilnahme verantwortlich ist.
8. Die EnBW ist verpflichtet, der Stadt unverzüglich in Textform das Vorliegen der Voraussetzungen nach Ziff. 1 bzw. Ziff. 2 mitzuteilen. Die vorgenannten Mitteilungspflichten und Informationspflichten entfallen, wenn die Anforderungen aus der jeweiligen Ziffer erfüllt sind und die EnBW dies der Stadt in Textform mitgeteilt hat.

§ 4

Ermöglichung des Anschlusses Dritter an die Wasserstoffversorgung

Die EnBW erklärt sich bereit, gegenüber dem künftigen Betreiber des vorgesehenen Wasserstoffkernnetzes darauf hinzuwirken, dass der Netzanschlusspunkt in Karlsruhe so verortet wird, dass Dritte einen möglichst ungehinderten Zugang hierzu erhalten können. Für den Fall, dass der Anschlusspunkt auf dem EnBW-Kraftwerksgelände liegen sollte, stellt EnBW die Einräumung entsprechender Leitungsrechte zugunsten anschlusswilliger Dritter in Aussicht, soweit für Dritte keine zumutbare Möglichkeit der Wasserstoffentnahme an einem anderen Entnahmepunkt des Wasserstoffnetzbetreibers besteht.

§ 5

Minimierung von Erdgas mit hohen Klimagasvorketten durch Förderung und Transport

1. Bei Einkauf von Erdgas für Block 9 über strukturierte Lieferverträge mit Herkunftsnachweis verpflichtet sich die EnBW ab kommerzieller Inbetriebnahme des Blocks 9 kein Erdgas einzukaufen, das – bei Anwendung derselben Berechnungsmethodik, also im gewichteten Bezugsmix – höhere Vorkettenemissionen als 35,43 kg CO₂-Äquivalente/MWh Primärenergie aufweist.

Nach kommerzieller Inbetriebnahme des Blocks 9 gilt ab dem Beginn eines neuen Liefervertrags mit Herkunftsnachweis, der Erdgaslieferungen für Block 9 umfasst, an Stelle des in Unterabsatz 1 Satz 1 genannten Wertes der im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags seitens des Umweltbundesamtes in der Publikation „CO₂-Emissionsfaktoren für fossile Brennstoffe“ in der jeweils aktuellen Fassung veröffentlichte jeweils neueste Wert für die Vorkettenemissionen von leitungsgebundenem Erdgas in Deutschland, wobei die Anpassung auf 35,43 kg CO₂-Äquivalente/MWh Primärenergie gedeckelt ist. Die EnBW informiert die Stadt, wenn ein solcher neuer Liefervertrag abgeschlossen ist und wann dessen Laufzeit beginnt.

Ausnahmsweise gilt abweichend von Unterabsatz 2 der in Unterabsatz 1 genannte Wert, wenn die EnBW der Stadt in Textform nachweist, dass die Einhaltung des gemäß Unterabsatz 2 maßgeblichen Wertes unmöglich ist oder eine unverhältnismäßige Belastung darstellt. Den vorgenannten Nachweis hat die EnBW alle drei Monate erneut zu führen. Sobald die Einhaltung des gemäß Unterabsatz 2 maßgeblichen Wertes nicht mehr unmöglich bzw. unverhältnismäßig belastend ist, gilt wieder der in Unterabsatz 2 genannte Wert mit sofortiger Wirkung.

2. Bei Einkauf von leitungsgebundenem Erdgas für Block 9 in Deutschland ohne Herkunftsnachweis wird unterstellt, dass die Vorkettenemissionen des von der EnBW der Gasleitung für Block 9 entnommenen Erdgases den durchschnittlichen Vorkettenemissionen von leitungsgebundenem Erdgas in Deutschland entsprechen. Für den Fall, dass bei Anwendung derselben Berechnungsmethodik die Vorkettenverluste für leitungsgebundenes Erdgas in Deutschland in einem Betriebsjahr des Blocks 9 über 35,43 kg CO₂-Äquivalente/MWh Primärenergie ansteigen, verpflichtet sich die EnBW zum Einkauf von Erdgas für Block 9 über strukturierte Lieferverträge mit Herkunftsnachweis zu den in Ziff. 1 Unterabsatz 1 genannten Konditionen.

An die Stelle des in Unterabsatz 1 Satz 2 genannten Wertes tritt ab kommerzieller Inbetriebnahme des Blocks 9 der seitens des Umweltbundesamtes in der Publikation „Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger“ in der jeweils aktuellen Fassung veröffentlichte jeweils neueste Wert für die Vorkettenemissionen von leitungsgebundenem Erdgas in Deutschland, wobei die Anpassung auf 35,43 kg CO₂-Äquivalente/MWh Primärenergie gedeckelt ist; Stichtag für die Zugrundelegung des neuesten Wertes ist der Tag nach dessen Veröffentlichung.

Die Regelung unter Ziff. 1 Unterabsatz 3 gilt entsprechend.

3. Für den Fall, dass die Vorkettenverluste über dem nach Maßgabe der vorstehenden Ziff. 2 geltenden Wert liegen, verpflichtet sich die EnBW, innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der seitens des Umweltbundesamtes herausgegebenen „Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger“ in der jeweils aktuellen Fassung den Erdgasverbrauch von Block 9 abdeckende neue Lieferverträge über den Einkauf von leitungsgebundenem Erdgas in Deutschland abzuschließen, die Vorkettenverluste unterhalb des jeweiligen Werts vorsehen. Hierbei ist die Überschreitung des gemäß Ziff. 2 maßgeblichen Wertes vom Zeitpunkt der erstmaligen Überschreitung bis zum Zeitpunkt der erfolgten Umstellung durch einen Bezug von Erdgas mit niedrigeren Vorkettenemissionen über den verbleibenden restlichen Erdgasbetrieb des Blocks 9 auszugleichen.
4. Ausgenommen von diesen Verpflichtungen sind gesetzlich oder regulatorisch erzwungene Einsätze des Blocks 9 (z.B. Redispatch oder Notfalleinsätze), die außerhalb der Entscheidungsgewalt der EnBW liegen, soweit die durch die Verpflichtungen entstehende finanzielle Mehrbelastung der EnBW nicht an Dritte (z.B. die Veranlasser der regulatorisch erzwungenen Einsätze) weitergegeben werden kann.
5. Für den Fall, dass die unter Ziff. 1-3 genannte Publikation des Umweltbundesamtes künftig nicht mehr herausgegeben werden bzw. keine Angabe zu Vorkettenemissionen im Erdgas mehr enthalten sollte, vereinbaren die Parteien Folgendes:

Wird die vorgenannte Publikation des Umweltbundesamtes künftig nicht mehr oder ohne Angabe zu Vorkettenemissionen bzgl. Erdgas herausgegeben, aber seitens des Umweltbundesamtes auf andere Weise jährlich ein Wert zu Vorkettenemissionsfaktoren bzgl. Erdgas veröffentlicht, ist dieser Wert maßgeblich. Andernfalls sind die Parteien verpflichtet, stattdessen eine Regelung zu vereinbaren, mittels derer der Wert von 35,43 kg CO₂-Äquivalente/MWh Primärenergie durch die jeweils aktuellen Vorkettenemissionen von leitungsgebundenem Erdgas in Deutschland ersetzt wird; hierzu werden die Parteien

unverzüglich Gespräche aufnehmen. Kommt innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, ab dem eine der Parteien festgestellt hat, dass die unter Ziff. 1- 3 genannte Publikation nicht mehr bzw. ohne Angaben zu Vorkettenemissionen im Erdgas herausgegeben wird sowie keine andere Veröffentlichung eines Werts zu Vorkettenemissionsfaktoren bzgl. Erdgas seitens des Umweltbundesamtes existiert, und dies der anderen Partei in Textform mitgeteilt hat, keine Einigung der Parteien auf eine neue Regelung zustande, entscheidet ein Schiedsgutachter, auf den sich die Parteien binnen Monatsfrist einigen müssen; kommt eine Einigung nicht zustande, wird der Schiedsgutachter auf in Textform gestellten Antrag einer Partei durch das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) benannt. Der Schiedsgutachter darf keinen Wert oberhalb von 35,43 kg CO₂-Äquivalente/MWh Primärenergie festlegen.

Die Regelung unter Ziff. 1 Unterabsatz 3 gilt entsprechend.

§ 6

Verpflichtung zur Erarbeitung und Vorlage eines Nachnutzungskonzeptes

1. Die Parteien werden gemeinsam ein Nachnutzungskonzept für das Gelände RDK erarbeiten. Die Parteien sind sich darin einig, dass die Erarbeitung eines solchen Konzepts zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit erheblichen Unsicherheiten behaftet ist, weil namentlich hinsichtlich der ungewissen Fortdauer der Ausweisung der Blöcke 4S und 7 sowie der zu erwartenden Ausweisung des Blocks 8 als Reservekraftwerk und des damit einhergehenden Stilllegungsverbots für diese Anlagen derzeit nicht belastbar abgesehen werden kann, welche Anlagen zu welchem Zeitpunkt stillgelegt, einer Nachnutzung zugeführt oder rückgebaut werden können. Aus diesem Grund vereinbaren die Parteien ein gestuftes Vorgehen.
2. Hierzu verpflichtet sich die EnBW, der Stadt bis zum Ablauf des 30. Juni 2031 eine Bestandsanalyse zu den am Standort RDK vorhandenen baulichen Anlagen vorzulegen. Diese Bestandsanalyse hat Auskunft darüber zu geben, welche der vorhandenen Anlagen Blöcke 1-8 sowie deren Nebenanlagen und -einrichtungen zu diesem Zeitpunkt noch genutzt werden und welche bereits stillgelegt wurden oder absehbar stillgelegt werden können und wie der bauliche Zustand dieser Anlagen einzuschätzen ist. Diese Bestandsanalyse ist nach Ablauf von jeweils fünf Jahren zu aktualisieren. Auf Wunsch einer der beiden Parteien findet hierzu eine Besprechung der Bestandsanalyse statt.
3. Innerhalb eines Jahres nach Stilllegung der einzelnen Anlagen, in keinem Fall jedoch vor Ablauf des 30. Juni 2032, und danach nach jeder Aktualisierung der Bestandsanalyse hat die EnBW unter Beachtung der in diesen Anlagen noch in Betrieb befindlichen Systeme

und Infrastruktureinrichtungen zu prüfen, ob und wie diese oder Teile davon technisch und mit aus ihrer Sicht vertretbarem wirtschaftlichen Aufwand weiter- oder umgenutzt, entsiegelt und ggf. zurückgebaut werden können. Als Optionen zur Weiter- und Umnutzung kommen insbesondere auch die Nutzung als Nebenanlagen und -einrichtungen einschließlich Lagerflächen oder Aufenthalts- und Sozialräume für am Standort RDK noch betriebene oder neu hinzugekommene Anlagen in Betracht.

4. Die EnBW wird das Ergebnis dieser Prüfungen der Stadt in Textform mitteilen. Auf Wunsch einer der beiden Parteien findet hierzu eine Besprechung statt in der EnBW die Ergebnisse der Stadt erläutert.

§ 7

Umsetzung des Nachnutzungskonzeptes

1. EnBW wird jeweils innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung gem. § 6 Nr. 4 der Stadt ein technisches Konzept zur Umsetzung entsprechend identifizierter Maßnahmen zur Weiter- oder Umnutzung vorlegen.
2. Sieht die jeweils identifizierte Maßnahme die Umnutzung einer bestehenden Anlage ohne bauliche Veränderungen vor und bedarf diese keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung, verpflichtet sich EnBW, innerhalb eines weiteren Jahres mit der Umsetzung der Maßnahme zu beginnen und diese binnen angemessener Frist fertigzustellen.
3. Bedarf die Umsetzung der jeweils identifizierten Maßnahme einer öffentlich-rechtlichen Zulassung, hat EnBW einen hierauf gerichteten Antrag unverzüglich bei der jeweils zuständigen Behörde zu stellen. Ist die Umsetzung der jeweils identifizierten Maßnahme mit den bestehenden bauplanungsrechtlichen Festsetzungen nicht vereinbar, ist der Antrag zu stellen, wenn und sobald ein Bebauungsplan zur Herstellung der Zulässigkeit Planreife i. S. d. § 33 BauGB in seiner jeweils geltenden Fassung erreicht hat. Die Frist zur Umsetzung beginnt in diesem Fall innerhalb eines Jahres ab Bestandskraft dieser Zulassung. Die jeweilige Maßnahme ist binnen angemessener Frist fertigzustellen.
4. Bedarf die Umsetzung der jeweils identifizierten Maßnahme einer öffentlich-rechtlichen Anzeige oder Kenntnissgabe, hat EnBW die jeweils erforderlichen Unterlagen unverzüglich bei der jeweils zuständigen Behörde einzureichen. Die Frist zur Umsetzung beginnt in diesem Fall ein Jahr nach Abgabe dieser Anzeige oder Kenntnissgabe. Die jeweilige Maßnahme ist binnen angemessener Frist fertigzustellen.

5. Für Maßnahmen, die mit einem Eingriff in die bauliche Substanz des Schwerbaus der Blöcke 1 bis 7 verbunden sind, beginnen alle vorstehenden Fristen erst dann zu laufen, wenn das letztgültige Stilllegungsverbot für Block 4S oder Block 7 erloschen ist.
6. Die vorstehenden Ziff. 1 bis 5 gelten für die jeweilige aktuelle Bestandsanalyse gem. § 6 Ziff. 2 und Prüfung gem. § 6 Ziff. 3.

§ 8

Rückbau

Soweit die jeweils aktuelle gem. § 6 Ziff. 3 durchgeführte Prüfung keine Maßnahme zur Nachnutzung vorsieht, verpflichtet sich die EnBW, mit dem Rückbau der jeweiligen Anlagenteile innerhalb der jeweils genannten Fristen zu beginnen und diesen innerhalb angemessener Frist fertigzustellen:

- 1.) die Schornsteine der Blöcke spätestens zehn Jahre nach Wegfall des jeweiligen Stilllegungsverbots,
- 2.) das Kohlelager nebst der zugehörigen Infrastruktur spätestens zehn Jahre nach Wegfall des für die Blöcke 7 und 8 letztgültigen Stilllegungsverbots,
- 3.) die oberirdischen baulichen Anlagenteile des Blocks 8 spätestens zwanzig Jahre nach Wegfall eines etwaigen Stilllegungsverbots,
- 4.) die oberirdischen baulichen Anlagenteile der Blöcke 1 bis 7 spätestens zwanzig Jahre nach Wegfall des letztgültigen Stilllegungsverbots des letzten in Betrieb befindlichen Blocks dieser Anlagen.

Von den vorstehenden Rückbauverpflichtungen ausgenommen sind die im jeweils maßgeblichen Zeitpunkt in Betrieb befindlichen Leitungen, die zum Zweck der Energie- bzw. Wärmeerzeugung und -fortleitung genutzt werden. Weiterhin vom Rückbau ausgenommen sind Gebäude, in denen für den Betrieb anderer Blöcke wichtige Systeme oder Infrastruktureinrichtungen installiert sind und deren Neubau oder Umverlegung mit unverhältnismäßig hohen Kosten oder Nichtverfügbarkeiten der noch betriebsfähigen Blöcke verbunden ist. Weiterhin ist ein Rückbau dann nicht erforderlich, solange aufgrund der Abmessungen der Bauwerke für den Rückbau Sicherheitsradien erforderlich sind, die den Betrieb nicht stillgelegter Anlagen einschließlich der erforderlichen Nebeneinrichtungen wie insbesondere Kühlturm, Vollentsalzungsanlage oder Gasverdichterstation beeinträchtigen würde.

§ 9

Instandsetzungsverpflichtung

Die EnBW ist verpflichtet, die auf dem Betriebsgelände des RDK gelegenen baulichen und sonstigen Anlagen dauerhaft so zu unterhalten, dass auch nach deren Außerbetriebnahme keine städtebaulichen Missstände eintreten und keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entsteht.

§ 10

Vertragsstrafen

1. Vertragsstrafenbewehrte Verpflichtungen

- 1.1 Verpflichtung zur Umrüstung des Blocks 9 gemäß den Vorgaben aus § 3 Ziff. 1 auf den Einsatz von regenerativ erzeugtem Wasserstoff als alleinigen Brennstoff;
- 1.2 Verpflichtung zur Umrüstung des Blocks 9 gemäß den Vorgaben aus § 3 Ziff. 2 auf den Einsatz eines alternativen CO₂-armen Wasserstoffproduktes als alleinigen Brennstoff;
- 1.3 Verpflichtung beim Betrieb des Blocks 9 ausschließlich regenerativ erzeugten Wasserstoff oder ein alternatives CO₂-armes Wasserstoffprodukt als alleinigen Brennstoff einzusetzen gemäß § 3 Ziff. 1, Ziff. 2;
- 1.4 Verpflichtung zum Bezug bilanziell regenerativ erzeugter Brenngase und zur Kompensation verbleibender CO₂-Emissionen in Scope 1 und Scope 2 gemäß § 3 Ziff. 3;
- 1.5 Verpflichtung zur Einhaltung oder Kompensation der in § 5 Ziff. 1 bzw. § 5 Ziff. 2, Ziff. 3 geregelten Obergrenze der zulässigen Vorkettenemissionen.
- 1.6 Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nur für den Zeitraum, in dem die EnBW die Anlage RDK 9 auf eigene Rechnung „am Markt“ betreibt. Für den Fall, dass EnBW RDK 9 seinerseits zur Stilllegung gem. § 13b EnBW in der jeweils gültigen Fassung anmeldet und die Anlage sodann als Reservekraftwerk zu betreiben sein sollte oder die Anlage aufgrund heute noch nicht bekannter regulatorischer Vorgaben auf ausschließliche Anforderung des Übertragungsnetzbetreibers oder der Bundesnetzagentur betrieben werden müsste, bestehen keine Verpflichtungen der EnBW zu Vertragsstrafen.

2. Die Vertragsstrafe

- 2.1 beträgt im Falle von vorstehend Ziff. 1.1 EUR 300.000,00 (i.W. Euro dreihunderttausend) für jeden angefangenen Monat der Fristüberschreitung, maximal aber EUR 60.000.000,00 (i.W. Euro sechzigmillionen);
- 2.2 beträgt im Falle von vorstehend Ziff. 1.2 EUR 300.000,00 (i.W. Euro dreihunderttausend) für jeden angefangenen Monat der Fristüberschreitung, maximal aber EUR 60.000.000,00 (i.W. Euro sechzigmillionen);
- 2.3 beträgt im Falle von vorstehend Ziff. 1.3 EUR 300.000,00 (i.W. Euro dreihunderttausend) für jeden angefangenen Monat der Fristüberschreitung, maximal aber EUR 60.000.000,00 (i.W. Euro sechzigmillionen);
- 2.4 beträgt im Falle von vorstehend Ziff. 1.4 fünf Prozent (5 %) des Preises des Spot-Produktes für CO₂-Zertifikate im Rahmen des europäischen Emissionshandelssystems (EU ETS) pro Tonne verbleibender CO₂-Emissionen in Scope 1 und Scope 2. Die Ermittlung der Höhe der Vertragsstrafe erfolgt jeweils zum 31.03. des Folgejahres zu dem die Kompensation erfolgen sollte. Der Stichtag für das Spot-Produkt ist ebenfalls der 31.03. des Folgejahres.
- 2.5 wird im Falle des Verstoßes gegen die in vorstehend Ziff. 1.5 geregelte Verpflichtung für jedes Kalenderjahr, in dem eine Überschreitung vorliegt, wie folgt ermittelt:

Zunächst ist zu ermitteln, um wie viele Tonnen CO₂ die Vorgabe aus § 5 Ziff. 1 bzw. Ziff. 2, Ziff. 3 im maßgeblichen Kalenderjahr überschritten wurde. Die Überschreitung errechnet sich aus der Differenz zwischen den nach § 5 Ziff. 1 bzw. Ziff. 2, Ziff. 3 zulässigen und den tatsächlichen Vorkettenemissionen im maßgeblichen Kalenderjahr, multipliziert mit dem Jahresverbrauch des Blocks 9 an Brennstoff.

Sodann ist der Preis des Spot-Produktes für CO₂-Zertifikate im Rahmen des europäischen Emissionshandelssystems (EU ETS) in Euro zu ermitteln.

Die Ermittlung, inwieweit die Vorgabe aus § 5 Ziff. 1 bzw. Ziff. 2, Ziff. 3 in einem Kalenderjahr überschritten wurde, erfolgt jeweils zum 31.03. des auf das maßgebliche Kalenderjahr folgenden Jahres. Für den Preis des Spot-Produktes gilt das vorgenannte Datum als Stichtag.

Die Vertragsstrafe ermittelt sich auf dieser Grundlage wie folgt:

$$(\text{Preis des CO}_2\text{-Spotproduktes zum 31.03. des Folgejahres in EUR/t}) * \text{im maßgeblichen Kalenderjahr im Block 9 verbrauchte Brennstoffmenge in MWh} * (\text{tatsächliche Vorkettenemissionen} - \text{zulässige Vorkettenemissionen in kg/MWh}) / 1000$$

3. Jede der unter Ziff. 2.1, Ziff. 2.2, Ziff. 2.4 und Ziff. 2.5 genannten Vertragsstrafen kann bis zu einem Zeitpunkt von zwei Jahren nach Umrüstung des Blocks 9 auf den Einsatz von regenerativ erzeugtem Wasserstoff als alleinigen Brennstoff verlangt werden. Die unter Ziff. 2.1 und Ziff. 2.2 genannten Vertragsstrafen können erst ab dem Zeitpunkt verlangt werden, bis zu dem die Umrüstungsverpflichtung erfüllt gewesen wäre, wenn die EnBW die für die Umrüstung erforderlichen Schritte zügig durchgeführt hätte. Sofern die Umrüstungsverpflichtung binnen einer Frist von neun Monaten ab Eintritt der in § 3 Ziff. 1 oder der in § 3 Ziff. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt ist, wird unwiderleglich vermutet, dass die für die Umrüstung erforderlichen Schritte zügig durchgeführt wurden. Wird die Umrüstungsverpflichtung nicht innerhalb vorgenannter Frist erfüllt, ist die EnBW bzgl. der Erfüllung der Verpflichtung zur zügigen Durchführung der erforderlichen Schritte darlegungs- und beweisbelastet. Die Umrüstung gilt als nicht zügig durchgeführt, wenn die EnBW die Umrüstungsverpflichtung nicht binnen einer Frist von zwei Jahren ab Eintritt der in § 3 Ziff. 1 oder der in § 3 Ziff. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt hat.

Die unter Ziff. 2.3 genannte Vertragsstrafe kann bis zum Zeitpunkt der endgültigen Außerbetriebnahme des Blocks 9 verlangt werden.

Die unter Ziff. 2.1 bis 2.5 genannten Vertragsstrafen dürfen jeweils erst geltend gemacht werden, wenn die Stadt den Vorhabenträger mindestens einen Monat vor Geltendmachung der Vertragsstrafe in Textform zur Einhaltung der jeweiligen vertragsstrafenbewehrten Verpflichtung aufgefordert hat und diese Frist fruchtlos verstrichen ist. Die Vertragsstrafe ist jeweils zahlungsfällig innerhalb von vier Wochen nach Zugang der die Textform wahrenden Zahlungsaufforderung der Stadt bei der EnBW.

4. Diese Vertragsstrafen werden unabhängig von anderen Sanktionsmöglichkeiten nach diesem Vertrag vereinbart, soweit im vorliegenden Vertrag nichts anderes geregelt ist. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird aber auf etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche der Stadt aus der Überschreitung der vorgenannten Fristen angerechnet.

5. Die vertragsstrafenbewehrten Verpflichtungen bestehen auch im Falle der Bezahlung einer Vertragsstrafe durch die EnBW unverändert weiter.
6. Die Vertragsstrafen sind nicht verwirkt, wenn der Vorhabenträger die Verletzung der jeweiligen vertragsstrafenbewehrten Verpflichtung nicht zu vertreten hat.
7. Eine Vertragsstrafe fällt nicht an, wenn die strafbewehrte Vertragsverletzung zwangsläufige Folge einer anderen Vertragsverletzung ist, für die bereits eine Vertragsstrafe angefallen ist.

§ 11

Ansprechpartner

1. Die an die Stadt gerichtete Kommunikation, insbesondere der Schriftverkehr, ist an folgende Stelle zu richten:
 - Kommunikation in Schriftform (§ 126 BGB): Stadt Karlsruhe, Liegenschaftsamt, Lammstraße 7a, 76133 Karlsruhe
 - Kommunikation in Textform (§ 126a BGB): la@karlsruhe.de

Im Betreff ist dabei stets folgender Text anzugeben: Rheinhafen-Dampfkraftwerk Karlsruhe.

2. Die an die EnBW gerichtete Kommunikation, insbesondere der Schriftverkehr, ist an folgende Stelle zu richten:
 - Kommunikation in Schriftform (§ 126 BGB): EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart
 - Kommunikation in Textform (§126a BGB): info@enbw.com

Im Betreff ist dabei stets folgender Text anzugeben: Erzeugung - Asset Management Rheinhafen-Dampfkraftwerk Karlsruhe Block 9.

3. Die Vertragspartner verpflichten sich, ihre jeweilige Kommunikation an die vorgenannte Stelle des jeweils anderen Vertragspartners zu richten. Dies gilt insbesondere für fristgebundene bzw. fristauslösende Kommunikation. Soweit im vorliegenden Vertrag eine bestimmte Form für die Kommunikation vorgegeben ist, ist diese einzuhalten.

Die Vertragspartner sind verpflichtet, eine Änderung des Ansprechpartners unverzüglich dem anderen Vertragspartner in Textform mitzuteilen.

§ 12

Rechtsnachfolge

Die EnBW verpflichtet sich, ihre Verpflichtungen aus dem vorliegenden Generalvertrag vollständig oder teilweise an etwaige Rechtsnachfolger mit der Maßgabe weiterzugeben, dass auch diese zur Weitergabe an etwaige Zweiterwerber verpflichtet sind. Die EnBW haftet gegenüber der Stadt auch nach Weitergabe der Verpflichtungen an ihren Rechtsnachfolger weiter, solange und soweit die Stadt sie nicht auf in Textform gestellten Antrag hin aus der Haftung entlässt. Die Entlassung aus der Haftung bedarf der Textform.

§ 13

Aufschiebende Bedingung

Dieser Generalvertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen und wird erst wirksam, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. der für Block 9 geplante vorhabenbezogene Bebauungsplan ist in Kraft getreten und
2. für die Errichtung des Blocks 9 wurde die erste öffentlich-rechtliche Genehmigung erteilt.

§ 14

Salvatorische Klausel

1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Generalvertrages berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Gleiches gilt, falls der Generalvertrag eine unbewusste Regelungslücke enthalten sollte.
2. In den Fällen von vorstehend Ziff. 1 verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Regelung einvernehmlich durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt. In gleicher Weise verpflichten sich die Vertragsparteien, eine unbewusste Regelungslücke einvernehmlich in dem Sinne zu schließen, wie sie den Punkt – hätten sie ihn bei Vertragsschluss bedacht – geregelt hätten.

§ 15

Schlussbestimmungen

1. Vertragsänderungen oder Vertragsergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
2. Der Vertrag ist fünffach ausgefertigt. Die Stadt erhält drei Ausfertigungen, die EnBW erhält zwei Ausfertigungen.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Stadt Karlsruhe

.....
EnBW Energie Baden-Württemberg AG